



Zentrale Einrichtungen

Entgeltverzeichnis für das IT-Servicezentrum der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg (ITZ)

vom 12.06.2015

Auf Grundlage des § 6 Abs. 9 der Betriebs- und Benutzerordnung des IT-Servicezentrums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat der Senat der Universität in seiner Sitzung am 10.06.2015 das nachfolgende Entgeltverzeichnis für das ITZ beschlossen.

§ 1 Nutzung

(1) Die Benutzung der Dienste des ITZ richtet sich nach der Betriebs- und Benutzerordnung für das ITZ (BO-ITZ) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Inanspruchnahme der Dienste des ITZ werden in Abhängigkeit vom Status der Benutzungsberechtigten gemäß § 3 BO-ITZ die nachfolgenden Nutzergruppen unterschieden:

- a) Nutzergruppe 1: Benutzungsberechtigte des ITZ gemäß §3 BO-ITZ, Abs. (1), 1.;
- b) Nutzergruppe 2: Benutzungsberechtigte des ITZ gemäß §3 BO-ITZ, Abs. (1), 2. bis 5.

(3) Abweichend von Abs. (2) kann die Universität für einzelne Einrichtungen, Personen und Firmen ein anderes Entgeltmodell vereinbaren.

(4) Der Direktor des ITZ kann Entgelte in Einzelfällen entsprechend den rechtlichen Vorgaben abweichend festsetzen.

§ 2 Entgelte

(1) Wer der Nutzergruppe 1 angehört, ist grundsätzlich von der Entgeltpflicht befreit. Details sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Wer der Nutzergruppen 2 angehört, zahlt für die Inanspruchnahme von Diensten Entgelte, die in Höhe der marktüblichen Preisen für vergleichbare Dienstleistungen erhoben werden. Details sind in Anlage 2 aufgeführt.

(3) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Dienste, die abweichend vom IT-Dienstleistungskatalog bzw. entsprechend Anlagen 1 und 2 gewünscht werden, werden nach Personalaufwand abgerechnet. Die Nutzer werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten, orientiert an Anlage 1 und 2 informiert.

§ 3 Zusatzkosten

Entstehen dem ITZ bei Erbringung von Diensten Zusatzkosten, sind diese Kosten zu erstatten. Der Umfang der voraussichtlichen Zusatzkosten wird den Nutzern zuvor mitgeteilt.

§ 4 Nutzung des ITZ/Betriebskosten

Das ITZ kann seine infrastrukturelle – beispielsweise räumliche – Ausstattung den Einrichtungen der Universität für deren eigene Vorhaben zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht. Es wird eine Umlage auf Basis der Betriebskosten festgelegt, wenn durch diese spezielle Nutzung ein zusätzlicher Bedarf verursacht wird.

§ 5 Schadensersatz

Muss ein Medium, Gerät oder sonstiger Vermögensgegenstand des ITZ neu beschafft oder repariert werden, weil der Nutzer ihn verloren oder beschädigt hat, so hat der Nutzer Schadensersatz (Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Kostenersatz) zu leisten.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Annahme eines Auftrags bzw. mit dem Beginn der Nutzung einer Dienstleistung. Das Entgelt wird mit der Rechnungstellung fällig.

(2) Das ITZ kann fällige Zahlungen stunden oder mit dem Schuldner eine Ratenzahlung vereinbaren.

§ 7 Sicherheitsleistung

Verleiht oder vermietet das ITZ Gegenstände, so kann gegenüber Nutzergruppe 2 eine Sicherheitsleistung (Kaution) in angemessener Höhe erhoben werden.

§ 8 Bezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Entgeltverzeichnis gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Entgeltverzeichnis tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), 12. Juni 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1 Entgelte für Nutzergruppe 1

Gültig ab 01.06.2014

Für Dienste und Dienstleistungen des ITZ im Rahmen des IT-Dienstleistungskataloges werden für die Nutzergruppe 1 keine Entgelte erhoben.

Entgelte können auch hier erhoben werden, wenn insbesondere die Dienstleistungen und Dienste außerhalb der Leistungen des IT-Dienstleistungskataloges liegen und/oder zusätzliche Personal-Sach- und Betriebskosten im Sinne von § 3 verursachen. Dies kann auf Grund der verschiedensten Möglichkeiten dabei nicht abschließend beschrieben werden. Das ITZ wird im Einzelfall die Entgeltspflicht zuvor anzeigen. Ein Anspruch auf Dienstleistungen außerhalb des Dienstleistungskataloges besteht nicht.

Personal- und Sachkosten
pro Stunde 50,00 €

Zusatzkosten

Je nach Höhe, soweit diese durch Inanspruchnahme eines Dienstes zusätzlich entstehen.

Betriebskosten

Je nach Höhe, soweit diese durch Inanspruchnahme eines Dienstes zusätzlich entstehen.

Anlage 2 Entgelte für Nutzergruppe 2

Gültig ab 01.06.2014

	Kosten in Euro
Netz-Dienste IntraNetflatrate innerhalb der Universität Halle pro Monat inc. Mailaccounts und Webspace Notwendige Anbindung an das IntraNet der MLU geht zu Lasten der Institution!	50,00 €

Bereitstellung einer eigenen Internetdomäne einmalig	36,00 €
Jedes weitere Jahr (im Rahmen der DFN-Richtlinien)	36,00 €

Personal- und Sachkosten
pro Stunde 50,00 €
(Nur nach Absprache und soweit verfügbar, kein Anspruch)

Zusatzkosten

Je nach Höhe, soweit diese durch Inanspruchnahme eines Dienstes entstehen.

Betriebskosten

Je nach Höhe, soweit diese durch Inanspruchnahme eines Dienstes entstehen.